



Merkblatt Todesfall

Bei einem Todesfall müssen trotz Trauer und Schmerz innert kurzer Zeit viele Handlungen getätigt und Entscheidungen getroffen werden.

Dieses Merkblatt soll dabei als Gedankenstütze dienen. Selbstverständlich steht die Gemeindeverwaltung bei Fragen gerne zur Verfügung. Für kirchliche Angelegenheiten wenden Sie sich bitte direkt an das entsprechende Pfarramt (siehe Kontakte).

Der Tod ist zu Hause eingetreten

Verstirbt eine Person zu Hause, sind folgende Schritte so rasch wie möglich einzuleiten:

- Benachrichtigen Sie einen Arzt (Hausarzt des Verstorbenen oder Notfallarzt). Er bestätigt den Tod und füllt eine „ärztliche Todesbescheinigung“ aus.
- Jeder Todesfall muss durch eine nahe verwandte Person - Ehepartner/in, Tochter/Sohn, Schwiegertochter/Schwiegersohn – persönlich umgehend (innerhalb von zwei Tagen) der Gemeindeverwaltung gemeldet werden.
- Bringen Sie dazu folgendes mit:
 - Original ärztliche Todesbescheinigung
 - Familienbüchlein bzw. Familienausweis/Partnerschaftsausweis der verstorbenen Person, falls vorhandenZusätzlich, wenn die verstorbene Person nicht Schweizer war:
 - Niederlassungs- oder Ausländerausweis
 - Ausländischer Pass oder Identitätskarte der verstorbenen Person

Der Tod ist in einem Spital/einer Klinik oder einem Heim eingetreten

- Die Anzeige des Todesfalls an das Zivilstandsamt erfolgt direkt durch das Spital- bzw. die Heimleitung (erkundigen Sie sich sicherheitshalber danach).
- Die Angehörigen erhalten zusammen mit der ärztlichen Todesbescheinigung ein Anzeigeformular von der Spital- oder Heimverwaltung.
- Als Hinterbliebene melden Sie sich auf der Gemeindeverwaltung am Wohnort des Verstorbenen, um die Bestattung zu organisieren. Bringen Sie dafür die Kopie der ärztlichen Todesbescheinigung sowie dem Anzeigeformular von der Spital- oder Heimverwaltung.

Todesfall im Ausland

Stirbt ein Schweizer Bürger im Ausland, so informiert die ausländische Behörde die Schweizer Vertretung vor Ort. Falls dies nicht gemacht wird, können auch die Angehörigen die ausländische Todesurkunde der Schweizer Vertretung übergeben. Diese wird das Dokument an die Heimatgemeinde weiterleiten.

Wünscht eine Person in der Schweiz bestattet zu werden, so kümmert sich ebenfalls die Schweizer Vertretung um die notwendigen Dokumente für die Heimschaffung.

Allgemein

- Sie entscheiden, welches Bestattungsunternehmen die Einsargung und den Transport (auch bei Kremation und Urnenbestattung) durchführen soll. Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.
- Wird eine Aufbahrung gewünscht, ist die Gemeindeverwaltung zu informieren. Die Aufbahrung erfolgt in Breitenbach. Die Nutzung ist für Sie kostenlos.
- Treten Sie, wenn gewünscht, mit dem römisch-katholischen Pfarramt in Kontakt (Tel. 061 781 11 54) damit ins «End» geläutet wird. Es wird für alle Einwohnerinnen und Einwohner ins «End» geläutet, auch wenn diese einer anderen oder keiner Konfession angehört haben.
- Legen Sie (wenn gewünscht mit dem entsprechenden Pfarramt zusammen) einen Beerdigungstermin fest.
- Bestimmen Sie, wenn gewünscht, die Art der Bestattung (Erdbestattung oder Urnenbeisetzung).
- Bei einer Kremation ist es möglich, bei der Sargeinfahrt anwesend zu sein. Dafür müssen Sie dies schriftlich beim Krematorium anmelden. Wir händigen Ihnen gerne das notwendige Formular aus.

Die Gemeindeverwaltung erledigt für Sie

- Anmeldung der Kremation in Basel (Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen)
- Aufschalten der Todesanzeige in der Baz und bz (kostenlos)

Bei einer Bestattung auf dem Friedhof in Fehren:

- Organisation der Graböffnung für die Beisetzung (Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde)
- Aufstellen provisorisches Grabkreuz inkl. provisorischer Beschriftung
- Bestellung der Beschriftungsplatte für das Gemeinschaftsgrab (Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen)

Meldungen an folgende Institutionen

- Einwohnerkontrolle
- Steuerämter (Gemeinde, Kanton, Bund)
- Ausgleichskasse Solothurn (AHV- und EL-Bezüger)
- Erbschaftsamt
- Inventurbeamter

Weitere notwendige Meldungen durch die Angehörigen selbst

- Arbeitgeber
- Pensionskasse
- Sämtliche Versicherungen (Krankenkasse etc.)
- Banken
- Vermieter
- IV-Bezüger (entsprechende Ausgleichskasse)
- Vereine

Inventaraufnahme

Nach jedem Todesfall muss ein Inventar aufgenommen werden.

Die Inventaraufnahme hat innert 30 Tagen zu erfolgen. Diese erfolgt durch unseren Inventurbeamten Peter Merckx. In begründeten Fällen kann der Inventurbeamte die Wohnung oder das Haus bis zur Inventaraufnahme versiegeln. Ein allfällig vorhandenes Testament ist verschlossen unverzüglich auf der Gemeindeverwaltung abzugeben.

Peter Merckx wird Sie kontaktieren um mit Ihnen einen Termin zu vereinbaren. Dabei erfahren Sie auch, welche Unterlagen bereit zu stellen sind.

Kontakte

Röm.-Kath. Pfarramt, Breitenbach	Tel. 061 781 11 54
Evang.-Ref. Kirchgemeinde, Breitenbach	Tel. 061 781 21 50
Christ.-Kath. Kirchgemeinde, Allschwil	Tel. 061 481 22 22
Zivilstandsamt Dorneck-Thierstein, Amthausstrasse 7, Dornach	Tel. 061 704 71 00

Gender-Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.